

KLIENTEN-INFO

EDITORIAL

Glaubte man die infolge der Corona-Epidemie entstandene weltweite Krise (fast) überwunden zu haben, sehen wir uns aufgrund des Ukraine-Kriegs erneut weltweiten wirtschaftlichen Verwerfungen gegenüber. Vor diesem Hintergrund informieren wir Sie in der aktuellen KlientenINFO über die geplanten Maßnahmen der Energiekosten-Entlastung, wobei diese auskunftsgemäß erst den Anfang von zukünftig weiteren Entlastungsmaßnahmen darstellen. Die Covid-19-Unterstützungsmaßnahmen sind um eine Facette reicher, nämlich zur Frage der Mietzinsreduktion basierend auf der jüngsten OGH-Entscheidung. Inwiefern mit Rückzahlungen von Corona-Förderungen zu rechnen ist, erfahren Sie im Beitrag „Update Corona-Unterstützungen 2022“.

Wie in jedem Frühjahr stehen viele Arbeitnehmer vor der Aufgabe, ihre Arbeitnehmerveranlagung 2021 einzureichen. Wir geben Ihnen diesbezüglich hilfreiche Tipps, unter anderem rund um das Pendler- und Homeoffice-Pauschale.

Wir wünschen frohe Ostern und ein interessantes Lesevergnügen.

INHALT:

- | | |
|--|---|
| 1. UPDATE CORONA-UNTERSTÜTZUNGEN 2022 | 1 |
| 2. GEWINNAUSSCHÜTTUNG UND GSVG-PFLICHT | 4 |
| 3. TERMINE APRIL BIS JUNI 2022 | 5 |

1. UPDATE CORONA-UNTERSTÜTZUNGEN 2022

Am 31.3.2022 endeten die Antragsfristen für den Fixkostenzuschusses 800.000 sowie den Verlusterersatz I, nachdem die ursprüngliche Antragsfrist 31.12.2021 um 3 Monate verlängert worden war. Auch weiterhin kommt es aber für bestehende Zuschussinstrumente zu Anpassungen und Klarstellungen, welche Eingang in die jeweiligen Verordnungen und FAQs finden. Von besonderer Relevanz für die Unternehmer bzw. Antragsteller ist die am 15.3.2022 und 16.3.2022 in den Verordnungen **ergänzte potenzielle Zuschusskürzung in Zusammenhang mit Bestandszinsen** (Miet- & Pachtaufwendungen), die auf Zeiträume behördlicher Betretungsverbote entfallen.

1.1 Zuschüsse auf Bestandszinsen in Zeiträumen behördlicher Betretungsverbote

Wie bereits in unserer letzten Ausgabe informiert, wurde anlässlich erster höchstgerichtlicher Entscheidungen zu Mietzahlungen für Zeiträume behördlicher Betretungsverbote Ende des Jahres 2021 das AB-BAG-Gesetz geändert und erste Rahmenbedingungen für mögliche Rückforderungen von Zuschüssen, welche auf Bestandszinsen während des Zeitraums behördlicher Betretungsverbote beruhen, geschaffen. **Rückforderungen** haben demnach insoweit **zu erfolgen, als die betragliche Grenze von € 12.500 pro Kalendermonat und begünstigtem Unternehmen überschritten** wurde und das Bestandsobjekt infolge des behördlichen Betretungsverbotes tatsächlich nicht nutzbar war. Die betragliche Grenze bezieht sich hierbei auf den jeweiligen Zuschussbetrag und gilt nur für jene Anträge, die vor dem 31.12.2021 gestellt wurden. Rückforderungen haben nur insoweit zu erfolgen, als das begünstigte Unternehmen bezahlte Bestandszinsen nachträglich zurückerhält.

In Ergänzung zur gesetzlichen Verankerung im ABBAG-Gesetz wurden am 15.3.2022 und 16.3.2022 die Verordnungen zum Fixkostenzuschuss I, Fixkostenzuschuss 800.000 sowie zu den Verlustersätzen I, II und III angepasst und um Aussagen zur Berücksichtigung von Bestandszinsen ergänzt. Gemäß den aktuellen Verordnungen (VO) sind Bestandszinsen im Rahmen der Zuschussberechnung nur insoweit zu berücksichtigen, als das jeweilige Bestandsobjekt in den relevanten Zeiträumen **tatsächlich für die vertraglich bedungenen betrieblichen Zwecke nutzbar war**. Das Ausmaß der tatsächlichen Nutzbarkeit ist dabei anhand geeigneter Aufzeichnungen vom antragstellenden Unternehmen nachzuweisen.

Als Nachweis können zwischen Bestandsgeber und Bestandsnehmer **rechtswirksam abgeschlossene Vereinbarungen** herangezogen werden, die den **Grundsätzen des Fremdvergleichs** entsprechen und eine **endgültige Einigung** auf eine aufgrund der eingeschränkten tatsächlichen Nutzbarkeit **sachgerechte (ex ante Betrachtung) Bestandszinsminderung** beinhalten.

Liegt keine diese Voraussetzungen erfüllende Vereinbarung vor, kann die tatsächliche Nutzbarkeit auch **vereinfacht** anhand des dem Bestandsobjekt **zuzurechnenden Umsatzausfalls** ermittelt werden. Diese Ermittlung erfolgt analog zur Ermittlung des Umsatzrückganges für Zwecke der Zuschussgewährung. Dabei ist der auf das einzelne Bestandsobjekt entfallende Umsatz des **Vergleichszeitraumes 2019** dem **Umsatz in Zeiträumen behördlicher Betretungsverbote** gegenüberzustellen.

Im Falle von Bestandsobjekten, die **nur teilweise von einem behördlichen Betretungsverbot betroffen** waren, können die von einem behördlichen Betretungsverbot nicht betroffenen Flächen bei der Berechnung der tatsächlichen Nutzbarkeit außer Ansatz bleiben. Dies allerdings nur unter der Voraussetzung, dass der auf diese Flächen entfallende Bestandszins im Bestandsvertrag gesondert ausgewiesen ist.

Insgesamt sind daher folgende Leitlinien in Zusammenhang mit Bestandszinsen zu beachten:

- I. Bestandszinsen dürfen unbeschränkt zuschusswirksam Berücksichtigung finden, wenn auch während der Dauer behördlicher Betretungsverbote eine vollständige tatsächliche Nutzbarkeit des Bestandsobjekts gegeben war. Hinsichtlich der tatsächlichen Nutzbarkeit ist auf die vertraglich bedungenen betrieblichen Zwecke abzustellen (zB Lagerflächen, Büro).
- II. War das Bestandsobjekt aufgrund der behördlichen Betretungsverbote in der Nutzbarkeit beschränkt, kann der hierauf entfallende Bestandszins im Ausmaß der tatsächlichen (Rest-)Nutzbarkeit berücksichtigt werden. Dies kann grundsätzlich mittels einer Vereinbarung zwischen Bestandsgeber und Bestandsnehmer auf einen reduzierten Bestandszins nachgewiesen werden. An diese Vereinbarung werden jedoch bestimmte Voraussetzungen geknüpft. Diese muss
 - **rechtswirksam** abgeschlossen worden sein,
 - den Grundsätzen des **Fremdvergleichs** entsprechen (Fremdüblichkeitsvermutung bei Vereinbarung zwischen fremden Dritten),
 - eine **endgültige** Einigung beinhalten,
 - eine **sachgerechte** Bestandszinsminderung beinhalten (ex-ante Betrachtung).

- III. War das Bestandsobjekt aufgrund der behördlichen Betretungsverbote in der Nutzbarkeit beschränkt und liegt keine den oben stehenden Kriterien entsprechende Vereinbarung vor, ist die tatsächliche Nutzbarkeit mittels anderer geeigneter Unterlagen nachzuweisen, wobei vereinfacht auf den dem Bestandsobjekt zuzurechnenden Umsatzausfall abgestellt werden kann. Eine flächenmäßige Aufteilung und anteilige Berücksichtigung des Bestandszinses ist nur möglich, wenn diese dem Bestandsvertrag zu entnehmen ist, wobei neben der anteiligen Fläche auch der anteilige Bestandszins gesondert ausgewiesen sein muss.

1.2 Aktuelle Judikatur zu Bestandszinsen in Zeiträumen behördlicher Betretungsverbote

Im Jänner 2022 hatte sich der Oberste Gerichtshof (OGH) erstmals mit der Frage der **Mietminderungsrechte des Mieters im zweiten Lockdown-Zeitraum** zu befassen. Im konkreten Sachverhalt betrieb die Klägerin eine Gastwirtschaft, die aufgrund des zweiten Lockdowns geschlossen war. Der Vermieter bestritt die tatsächliche Unbenutzbarkeit des Geschäftslokales mit der Begründung, dass das Abholen und Ausliefern von Speisen erlaubt gewesen sei. Take-away bzw. Lieferservice wurde allerdings von der Mieterin vor und während des Lockdowns nicht angeboten. Zu klären war daher, **ob** bereits die **abstrakte Nutzungsmöglichkeit zu einer zumindest teilweisen Brauchbarkeit des Bestandsobjekts** und damit zu einer bloß anteiligen Mietzinsminderung **führt** und **inwiefern der Mieter geschäftliche Ersatztätigkeiten zu ergreifen hat** (zB Einrichten eines Lieferservices). Der OGH sprach sich in seiner Entscheidung für eine Berücksichtigung abstrakter Nutzungsmöglichkeiten aus. Die **objektive Möglichkeit** einen Liefer- oder Abholservice anzubieten begründet demnach eine zumindest **teilweise Brauchbarkeit des Bestandsobjekts**. Allerdings steht dem Mieter der Einwand zu, dass die Etablierung einer geschäftlichen Ersatztätigkeit (hier Liefer- oder Abholservice) nicht (sofort) zumutbar gewesen wäre. Eine Unzumutbarkeit wird lt. Höchstgericht jedenfalls dann vorliegen, wenn ein nachhaltiges Verlustgeschäft zu erwarten gewesen wäre. Die Beweispflicht trifft hierbei den Bestandsnehmer.

Fazit: In seiner jüngsten Entscheidung spricht sich der OGH für eine **Berücksichtigung der abstrakten Nutzungsmöglichkeiten** eines Bestandsobjektes aus. Diese ist ausgehend vom vereinbarten Geschäftszweck zu ermitteln und findet ihre Grenzen in der Unzumutbarkeit. Die Rechtfertigung der Unbenutzbarkeit mit der Tatsache, dass Leistungen bisher nicht in dieser Art angeboten wurden, ist nicht ausreichend.

Im Unterschied zur vorliegenden OGH-Entscheidung stellen die aktuellen **Verordnungen und FAQs zu den Zuschussinstrumenten auf die tatsächliche Nutzbarkeit** des Bestandsobjektes ab. Fraglich und derzeit unklar ist daher, ob die neue OGH-Rechtsprechung und damit die Berücksichtigung einer **abstrakten Nutzbarkeit** noch Eingang in die Prüfung der Geltendmachung von Bestandszinsen finden wird.

1.3 Ausfallsbonus III

Die Verordnung zum Ausfallsbonus III wurde am 15.3.2022 geändert und die Verpflichtung des Antragstellers zur Beschränkung der Bonuszahlungen an Vorstände oder Geschäftsführer von bisher 31.12.2021 bis zum 30.6.2022 verlängert. Ab dem Zeitpunkt der Veröffentlichung der Richtlinien bis zum 30.6.2022 dürfen vom antragstellenden Unternehmen keine Bonuszahlungen an Vorstände oder Geschäftsführer in Höhe von mehr als 50% ihrer Bonuszahlung für das Wirtschaftsjahr 2019 ausbezahlt werden.

1.4 Verlustersatz und Forschungsprämie

Das BMF hat in einem Informationsschreiben seine Rechtsansicht zum **Zusammenspiel von Verlustersatz und Forschungsprämie** mitgeteilt. Der Verlustersatz stellt eine steuerfreie Einnahme dar, welche verschiedene Aufwandsarten bezuschusst. Da die mit dem Zuschuss in Zusammenhang stehenden Aufwendungen steuerlich nicht abzugsfähig sind, können diese auch nicht im Rahmen der Bemessungsgrundlage für die Forschungsprämie berücksichtigt werden.

Für die Ermittlung jenes Anteiles der Betriebsausgaben, der dem steuerlichen Abzugsverbot unterliegt, soll daher der **steuerfreie Verlustersatz zunächst auf sämtliche im Verlust enthaltenen Betriebsausgaben**

aufgeteilt werden. Insoweit diese Betriebsausgaben in der **Bemessungsgrundlage der Forschungsprämie** Berücksichtigung finden, ist der hierauf **entfallende Anteil** des Verlustersatzes **als Minderung der Bemessungsgrundlage der Forschungsprämie zu berücksichtigen.**

2. GEWINNAUSSCHÜTTUNG UND GSVG-PFLICHT

Gewinnausschüttungen an Gesellschafter-Geschäftsführer (GesGF) einer GmbH unterliegen seit jeher der **Beitragspflicht nach dem GSVG**, sofern aufgrund dieser Tätigkeit nicht schon eine ASVG-Pflichtversicherung vorlag. Seit Jänner 2016 müssen Ausschüttungen an GSVG-pflichtige GesGF einer GmbH auch verpflichtend bei der Kapitalertragssteueranmeldung (KESt-Anmeldung) angegeben werden. Bis Februar 2020 gab es jedoch keine Rechtsgrundlage für die Durchführung des Datenaustauschs zwischen den Finanzbehörden und der Sozialversicherungsanstalt der Selbständigen (SVS).

2.1 Datenaustausch

Auf Verordnungsbasis sollten seither folgende Daten aus der KESt-Anmeldung der SVS elektronisch zur Verfügung gestellt werden:

- Sozialversicherungsnummer des GSVG-pflichtigen GesGF
- Name des GSVG-pflichtigen GesGF
- Bruttobetrag der Gewinnausschüttung

Aufgrund eines technischen Fehlers konnte die Übermittlung der Daten aber schließlich erst Ende 2021 tatsächlich aufgenommen werden. Nunmehr ist die SVS auch faktisch in der Lage, für zugeflossene Gewinnausschüttungen die entsprechenden Sozialversicherungsbeträge den GesGF vorzuschreiben. Dies gilt rückwirkend für Gewinnausschüttungen, die seit 1.1.2019 zugeflossen sind.

2.2 Information der SVS

Aufgrund der derzeitigen Rechtslage übermittelt die Finanzbehörde die Ausschüttungsdaten grundsätzlich nur dann, wenn eine Veranlagung zur Einkommensteuer (mit Einkünften aus selbständiger Arbeit und/oder Gewerbebetrieb) erfolgt. Andernfalls werden derzeit keine Ausschüttungsdaten an die SVS übermittelt!

Die übermittelten Daten stammen dabei ausschließlich **aus den entsprechenden Angaben in der KESt-Anmeldung**. Die SVS überprüft diese Angaben grundsätzlich nicht. Wird ein Einkommensteuerbescheid inkl. Ausschüttungen übermittelt, werden diese bei der Feststellung der endgültigen Beitragsgrundlage berücksichtigt. Zur Nachvollziehbarkeit der Berücksichtigung bei der Berechnung der Beitragsgrundlage werden die Ausschüttungen gegebenenfalls in der online einsehbaren Erklärung zur Feststellung der Beitragsgrundlage (BGRL-Info) extra angeführt. Resultiert eine übermittelte Ausschüttung jedoch nicht aus einer GSVG/FSVG-pflichtigen Erwerbstätigkeit, so kann die SVS mit entsprechender Begründung um Überprüfung ersucht werden.

2.3 Die SVS vertritt aktuell folgende Rechtsansicht:

1. Liegt eine **Pflichtversicherung** nach § 2 Abs 1 Z 3 GSVG oder § 2 Abs 2 FSVG als GesGF der ausschüttenden GmbH vor, so ist die **Ausschüttung beitragspflichtig**. Dies gilt unabhängig davon, ob es eine Vergütung der Geschäftsführer-Tätigkeit über selbständige oder nichtselbständige Einkünfte gibt oder nicht.
2. Liegt aufgrund einer anderen selbständigen Tätigkeit eine Pflichtversicherung nach § 2 Abs 1 Z 4 GSVG (**Neuer Selbständiger**) aufgrund einer abgegebenen Versicherungserklärung (Überschreitung der Versicherungsgrenze) im Ausschüttungsjahr bereits vor und ist die Tätigkeit als Geschäftsführer einer GmbH nicht bekannt, so ist die Ausschüttung **nur beitragspflichtig, wenn** eine (nicht nach dem ASVG versicherte) **Tätigkeit als Geschäftsführer der GmbH** vorliegt und (auch) aufgrund der Geschäftsführung nach § 2 Abs 1 Z 4 GSVG relevante **Einkünfte (§ 22 Z 1 bis 3 und**

5 und/oder § 23 EStG) vorliegen. Da in der KESt-Anmeldung erklärt wird, dass genau diese Konstellation (GSVG-pflichtige Tätigkeit als GesGF einer GmbH) vorliegt, erfolgt eine Überprüfung durch die SVS nur auf Ersuchen.

3. Liegt im Ausschüttungsjahr noch keine GSVG-Versicherung vor und wird ein Einkommensteuerbescheid mit Einkünften aus selbständiger Arbeit und/oder Gewerbebetrieb inkl. Ausschüttungen übermittelt, gilt das unter Punkt (2) dargelegte. Werden gegenüber der SVS keine gegenteiligen Angaben zu der den Einkünften zugrunde liegenden Tätigkeit gemacht, wird aufgrund der Angaben in der KESt-Anmeldung davon ausgegangen, dass eine GSVG-pflichtige Tätigkeit als GesGF einer GmbH vorliegt. Die Ausschüttung ist somit beitragspflichtig. Ein Gegenbeweis ist jedoch möglich.
4. **Ausschüttung per se** können keine Versicherung nach § 2 Abs 1 Z 4 GSVG **begründen**.

Ergibt sich durch die **Berücksichtigung der nachgemeldeten Ausschüttungen** eine **Erhöhung** einer bereits **endgültig festgestellten Beitragsgrundlage**, so wird die Beitragsdifferenz bei laufend Versicherten im Rahmen der vier Quartalsvorschriften des Jahres 2022 in vier Teilbeträgen vorgeschrieben. Je nachdem, ob eine allgemeine Nachforderung bereits vorgeschrieben wurde oder nicht, erfolgt dies getrennt (nur die aus der Ausschüttung resultierende Beitragsdifferenz) oder gemeinsam mit der ursprünglichen Nachbelastung (gesamte Beitragsdifferenz). Ergab die **Feststellung der endgültigen Beitragsgrundlage eine Gutschrift** und führt die Nachmeldung der Ausschüttungen zu einer Erhöhung der endgültigen Beitragsgrundlage, so wird die aus der Ausschüttung resultierende Beitragsdifferenz ebenfalls in vier Teilbeträgen vorgeschrieben. Bei **bereits beendeter Versicherung** (Stornofall) erfolgt die Vorschriftung hingegen zur Gänze **im ersten Quartal 2022**.

2.4 Besonderheiten betreffend Pensionen

- Ausnahme betreffend die sog „**Versteinerung**“: Betrifft die Nachmeldung der Ausschüttungen Zeiträume, für die iZm einem Pensionsfeststellungsverfahren vorläufige Beitragsgrundlagen „versteint“ wurden, erfolgt aufgrund der Ausschüttungen **keine Änderung der Beitragsgrundlage**.
- **Hinweis**: Laut SVS ist nicht auszuschließen, dass aufgrund der Berücksichtigung der Ausschüttungen **rückwirkend** eine **Pflichtversicherung** nach § 2 Abs 1 Z 4 GSVG festgestellt wird und diese Pflichtversicherung gegebenenfalls **pensionsschädlich** ist. Ob Pensionsleistungen gegebenenfalls zurückgefordert werden können, wird im Einzelfall entschieden.
- **Besondere Höherversicherung** (für erwerbstätige Pensionisten): Sind aufgrund der Ausschüttungen endgültige Beitragsgrundlagen für Zeiträume ab dem Pensionsstichtag (sind nicht von der Versteinerung betroffen) zu erhöhen, ist grundsätzlich auch die besondere Höherversicherung anzupassen.
- Ausschüttungen stellen nur ausnahmsweise **Erwerbseinkommen iSd Pensionsversicherung** dar, die Beurteilung erfolgt im Einzelfall.
- Bei Ausschüttungen handelt es sich um anrechenbares Nettoeinkommen iZm der **Ausgleichszulage**.

3. TERMINE APRIL BIS JUNI 2022

Folgende Terminübersicht zum besseren Überblick der im 2. Quartal 2022 anstehenden Fristen und Termine.

APRIL 2022

10.4.2022 bis spätestens 30.9.2022: Antrag auf Auszahlung der 2.Tranche des Verlustersatzes III.

10.4.2022 bis spätestens 9.7.2022: Antrag auf Auszahlung des Ausfallsbonus III für den Kalendermonat März 2022

30.4.2022: Die **Meldung der EU-OSS-Umsätze** hat nach Ablauf des 1.Quartals 2022 binnen Monatsfrist zu erfolgen. Die Zahlung der angefallenen Umsatzsteuern hat bis 30.4.2022 auf ein eigenes von der Finanzverwaltung eingerichtetes Steuerkonto zu erfolgen. Sollten in einem Quartal keine Umsätze getätigt worden sein, ist eine Nullmeldung abzugeben.

30.4.2022: Einreichung der **Steuerklärungen 2021 in Papierform**

MAI 2022

9.5.2022: Antrag auf Gewährung des Ausfallsbonus III für den Kalendermonat Jänner 2022

JUNI 2022

9.6.2022: Antrag auf Gewährung des Ausfallsbonus III für den Kalendermonat Februar 2022

30.6.2022: Einreichung der **Steuerklärungen 2021 via FinanzOnline**

30.6.2022: Beantragung der **2. Tranche des Verlustersatzes II** (Zeitraum Juli bis Dezember 2021)

30.6.2022: **Vorsteuererstattung bei Drittlandsbezug**

Ausländische Unternehmer, die ihren Sitz außerhalb der EU haben, können noch bis 30.6.2022 einen Antrag auf Rückerstattung österreichischer Vorsteuern 2021 stellen. Belege über die entrichtete Einfuhrumsatzsteuer und sämtliche Rechnungen sind im Original dem Antrag beizulegen. Die Frist ist nicht verlängerbar! Auch im umgekehrten Fall, nämlich für Vorsteuervergütungen österreichischer Unternehmer im Drittland (zB Serbien, Schweiz, Norwegen), endet am 30.6.2022 die Frist für Vergütungsanträge des Jahres 2021.

Hinweis: Wir haben die vorliegende Klienten-Info mit größtmöglicher Sorgfalt erstellt, bitten aber um Verständnis dafür, dass sie weder eine persönliche Beratung ersetzen kann noch dass wir irgendeine Haftung für deren Inhalt übernehmen können.